

99. 1. Der Satz, daß nach dem § 42e StGB. die öffentliche Sicherheit die Sicherungsverwahrung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers erfordert, falls nicht seine Besserung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (RGSt. Bd. 73 S. 154), gilt nicht ohne weiteres entsprechend für den § 42b und überhaupt nicht für die Fälle des § 51 Abs. 1 i. Verb. m. dem § 42b StGB.

2. Der Beschuldigte, dessen Unterbringung im Sicherungsverfahren (§§ 429 a fgl. StPD.) angeordnet wird, ist von besonderen Kosten des Verfahrens über solche „mit Strafe bedrohten Handlungen“ freizustellen, die ihm zwar bei der Eröffnung des Hauptverfahrens zur Last gelegt worden sind, aber nicht festgestellt werden können.

I. Straffenat. Ur. v. 5. September 1939 g. R. 1 D 714/39.

I. Landgericht Ellwangen (Jagst).

Gründe:

Das LG. hat ohne Rechtsirrtum dargelegt, der Beschuldigte habe in dem ihm angeborenen Zustande der Zurechnungsunfähigkeit in den Jahren 1934 und 1935 gegenüber zwei Schülerinnen durch unzüchtige Griffe Handlungen begangen, die als zwei fortgesetzte Verbrechen gegen den § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. strafbar wären, wenn

nicht dem Beschuldigten i. S. des § 51 Abs. 1 StGB. die Zurechnungsfähigkeit fehlte. Das LG. hat daraufhin gemäß dem Antrage der StA. im Sicherungsverfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet. Daß diese Maßregel für die öffentliche Sicherheit notwendig sei, hat das Gericht wie folgt begründet: Wenn auch seit 1934, 1935 keine weiteren solchen Handlungen des Beschuldigten bekannt geworden seien, so bestehe doch die Möglichkeit, daß er später wieder solche unzüchtigen Griffe ausführe; insbesondere nach Postkarten und Zeitungsausschnitten, die bei ihm gefunden worden seien und Freude an unzüchtigen Dingen verrieten, sei es nicht ausgeschlossen, daß der Beschuldigte solche Unzüchthandlungen wiederhole.

Diese Begründung reicht nicht aus, die Maßregel zu rechtfertigen. Die bloße Möglichkeit der Wiederholung einer „mit Strafe bedrohten Handlung“, die ein dauernd zurechnungsunfähiger Geisteskranker oder Geisteschwacher begangen hat, wird bei der Unberechenbarkeit der Handlungen solcher Personen kaum jemals verneint werden können. Gleichwohl läßt sich dem § 42 b StGB. nicht entnehmen, daß jeder dauernd zurechnungsunfähige Geisteskranke oder Geisteschwache in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht werden müsse, sobald er eine „mit Strafe bedrohte Handlung“ begeht. Die Voraussetzung, daß „die öffentliche Sicherheit es erfordert“, ist vielmehr für die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, ebenso wie für andere Maßregeln der Sicherung und Besserung, nur dann erfüllt, wenn der Bestand der Rechtsordnung durch die bestimmte Wahrscheinlichkeit künftiger gegen sie gerichteter Handlungen unmittelbar bedroht wird und eine Abhilfe für die Zukunft zur Aufrechterhaltung des Bestandes der Rechtsordnung geboten und nicht auf andere Weise als durch die jeweils in Betracht kommenden Sicherungsmaßnahmen zu erreichen ist (vgl. RGSt. Bd. 68 S. 149, 157 und für den § 42 b StGB. das RGUrt. v. 28. Januar 1935 2 D 10/35 = DZ. 1935 S. 718 = JW. 1935 S. 2367 Nr. 17 sowie RGSt. Bd. 71 S. 216, 218). Einen solchen Sachverhalt hat das LG. bisher nicht dargelegt.

Hinzuzuweisen ist hierbei allerdings darauf, daß die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit keineswegs immer in der Gefahr der Wiederholung bestimmter Handlungen zu liegen braucht (RGSt. Bd. 69 S. 242). Ferner ist noch folgendes zu bemerken, um für die Anwendung

des § 42 b StGB. ein Mißverständnis zu verhüten, das aus der neueren Rechtsprechung zum § 42 e StGB. entstehen könnte.

Die Ergebnisse der Rechtsprechung der Landgerichte haben das RG. in neuerer Zeit genötigt, die Schutzbedürftigkeit der öffentlichen Sicherheit stärker zu betonen, als das im Anfange der Rechtsprechung zum GewohnheitsverbrGB. zu geschehen hatte. Daher ist zur Anwendung des § 42 e StGB. in neuester Zeit sogar ausgesprochen worden, daß in der Regel von der Sicherungsverwahrung eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers nur dann abgesehen werden dürfe, wenn die Besserung des Angeklagten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei; anderenfalls erfordere die öffentliche Sicherheit die Anordnung der Sicherungsverwahrung (so RGSt. Bd. 73 S. 154). Dieser Satz, der zur Auslegung der Worte „wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert“ entwickelt worden ist, darf nicht ohne weiteres entsprechend auf den § 42 b StGB. und überhaupt nicht auf Fälle des § 51 Abs. 1 i. Verb. m. dem § 42 b StGB. angewendet werden; denn die Verhältnisse, die dabei in Betracht kommen, liegen verschieden.

Bei der Anwendung des § 42 e StGB. muß — für den Zeitpunkt des Urteils (RGSt. Bd. 72 S. 356) — zunächst feststehen, daß der Angeklagte nicht nur ein Gewohnheitsverbrecher, sondern sogar ein „gefährlicher“ Gewohnheitsverbrecher ist (RGSt. Bd. 68 S. 149, 155). Schon hierbei muß also eine bestimmte ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit festgestellt sein. Auf dieser Grundlage rechtfertigt sich dann ohne weiteres die Annahme, daß der gegenwärtig gefährliche Gewohnheitsverbrecher auch künftig nach Verbüßung der zunächst zu vollstreckenden Strafe die Rechtsordnung gefährden, daß also die öffentliche Sicherheit seine Verwahrung erfordern wird, wenn nicht im Einzelfall eine Wahrscheinlichkeit dafür begründet ist, daß er in diesem späteren Zeitpunkte (RGSt. Bd. 72 S. 356) seine Gefährlichkeit verloren haben werde. Bei der Anwendung des § 42 b in Fällen der vollkommenen Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 Abs. 1 StGB.) aber müssen schon für den gegenwärtigen Zeitpunkt des Urteils alle Voraussetzungen der Sicherungsmaßregel festgestellt werden, da hier die Möglichkeit einer Besserung durch den Strafvollzug ausscheidet. Daher muß für die Gegenwart auch die Notwendigkeit der Maßregel für die öffentliche Sicherheit in dem Sinn einer bestimmten ernst-

lichen Gefährdung des Bestandes der Rechtsordnung dargelegt werden, und zwar um so sorgfältiger, als der § 42 b StGB. nicht noch — wie der § 42 c — neben die Gesetzesworte „wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert“ einen besonderen Hinweis auf den „gefährlichen“ Täter gestellt hat.

Schließlich ist an dem angefochtenen Urteile noch die Kostenentscheidung unrichtig. In der Begründung des Antrages der StA. auf Anordnung der Unterbringung waren dem Beschuldigten vier Fälle zur Last gelegt, in denen er Handlungen begangen haben sollte, die im Falle seiner Zurechnungsfähigkeit als selbständige Verbrechen wider die Sittlichkeit zu bestrafen sein würden. In zwei Fällen hat der erforderliche Nachweis nicht erbracht werden können. Im Anklageverfahren hätte der Beschuldigte also in diesen Fällen freigesprochen werden müssen; die Kosten wären insoweit der Reichskasse verblieben. Nach dem § 429 b StPD. sind im Sicherungsverfahren die Kostenvorschriften der §§ 464 flg. StPD. entsprechend anzuwenden. Daraus folgt, daß auch im Sicherungsverfahren die Kosten insoweit der Reichskasse aufzuerlegen sind, als im Strafverfahren der Angeklagte freizusprechen gewesen wäre (vgl. RGl. v. 21. April 1939 4 D 221/39 = DZ. 1939 S. 1087, dem sich der erf. Senat bereits durch Ur. v. 28. Juli 1939 1 D 525/39 angeschlossen hat).